



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at
Web: www.takeover.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

sowie

an das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 18. September 2014

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des „Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. September 2014 und erlauben uns, zu dem im Betreff genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, soweit er sich auf die Änderung des Übernahmegesetzes idGF bezieht.

Artikel 6: Änderung des Übernahmegesetzes – Ausschluss des Pflichtangebots

Laut Artikel 6 des Entwurfs soll § 25 Abs 2 ÜbG um den folgenden Satz am Ende ergänzt werden:

„Im Fall eines Aktienerwerbs durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen oder -mechanismen gemäß den §§ 48 ff des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken kann die Übernahmekommission kein Pflichtangebot anordnen; sie kann aber Auflagen aussprechen.“

Die Übernahmekommission erachtet diese Änderung als richtlinienkonform, sinnvoll und begrüßt sie ausdrücklich.

§ 25 Abs 1 ÜbG regelt verschiedene Ausnahmen von der Angebotspflicht, worunter auch der Erwerb von Aktien zu bloßen Sanierungszwecken fällt (§ 25 Abs 1 Z 2 Fall 1 ÜbG). Darunter wäre wohl grundsätzlich auch der Aktienerwerb im Zuge der Abwicklung von Kreditinstituten zu subsumieren. Selbst wenn die Voraussetzungen für die Sanierungsausnahme vorliegen, kann die Übernahmekommission gemäß § 25 Abs 2 ÜbG idgF ein Pflichtangebot anordnen, sofern dies im Interesse der Beteiligungsinhaber erforderlich ist. Nach Art 119 der Richtlinie 2014/59/EU darf Art 5 der Übernahme-Richtlinie 2004/25/EG – also die Bestimmung über das Pflichtangebot im Falle eines Wechsels der Kontrolle – jedoch nicht zur Anwendung kommen, wenn im Zuge einer Abwicklung eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma auf die in Titel IV vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen zurückgegriffen wird.

Der sich daraus ergebende Novellierungsbedarf wird mit der geplanten Änderung des § 25 Abs 2 ÜbG an systematisch richtiger Stelle umgesetzt. Eine überschießende Umsetzung wurde ebenso vermieden, da die Übernahmekommission nunmehr in solchen Fällen zwar kein Pflichtangebot, jedoch weiterhin Auflagen zum Schutz der Beteiligungsinhaber anordnen kann.

Die Übernahmekommission hat daher keine Änderungsvorschläge zu dem das Übernahmegesetz betreffenden Artikel des Gesetzesentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender der Übernahmekommission)